

dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund der Prüfungsergebnisse der Widerruf der Zulassung von der Sortenkommission empfohlen werden.

§ 10

Resistenz- und Qualitätsprüfung

(1) Auf Anforderung der Zentralstelle sind von der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften oder anderen Institutionen Prüfungen auf besondere Resistenzeigenschaften gegen Krankheiten und Schädlinge durchzuführen. Der Zentralstelle ist das Prüfungsergebnis vorzulegen.

(2) Qualitätsprüfungen werden von der Zentralstelle in Zusammenarbeit mit hierfür geeigneten Institutionen durchgeführt.

§ 11

Selbständigkeitsprüfung

(1) Mit Beginn der Vorprüfung, spätestens jedoch mit Beginn der Hauptprüfung, ist die Selbständigkeitsprüfung aufzunehmen.

(2) Eine Neuzüchtung kann von der Zentralstelle für selbständig erklärt werden, wenn sie sich von den bisher bekannten Sorten und selbständigen Neuzüchtungen ihrer Art durch mindestens ein morphologisches oder physiologisches Merkmal unterscheidet.

(3) Die Selbständigkeitsprüfung schließt mit der Ausstellung eines Befundes ab, der dem Züchter zugesandt und im Prüfungsregister vermerkt wird.

(4) Die Empfehlung zur Zulassung kann erst erfolgen, wenn der Selbständigkeitsbefund erteilt wurde.

(5) Alle als „nicht selbständig“ erklärten Neuzüchtungen scheidern aus dem Prüfungsverfahren aus und werden nicht zugelassen.

§ 12

Sortenregister und Sortenschutz

(1) Mit dem Datum der Zulassung einer Neuzüchtung erfolgt die Eintragung im Sortenregister der Zentralstelle. Damit ist die Sorte staatlich geschützt (Sortenschutz).

(2) Die Eintragung einer Sorte im Sortenregister hat die Löschung im Prüfungsregister zur Folge.

(3) Bei Neuzüchtungen und Neueinführungen, die nicht zugelassen werden, ist mit dem Ausscheiden aus der Prüfung eine Löschung im Prüfungsregister verbunden.

(4) Mit dem Widerruf der Zulassung einer Sorte erfolgt die Löschung im Sortenregister. Gleichzeitig erlischt der staatliche Sortenschutz.

(5) Für außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtete Sorten kann auf Antrag des Sorteninhabers Sortenschutz gewährt werden, wenn der Sorteninhaber sich den Bedingungen dieser Anordnung unterwirft und wenn an der Zulassung der Sorte ein volkswirtschaftliches Interesse besteht.

(6) Den Namensvorschlag für die Sorte hat der Züchter der Zentralstelle zur Bestätigung zu unterbreiten.

(7) Ist der vorgeschlagene Name geeignet, unrichtige Vorstellungen über die Eigenschaft und den Wert der Sorte oder die Zuchtstufe des Saatgutes der Sorte zu erwecken oder Verwechslungen mit einem anderen Sortennamen oder mit einem Warenzeichen hervorzurufen, das zugunsten eines Dritten für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung auch unter Beachtung der international geschützten Marken (IR-Marken) geschützt ist, so ist der vorgeschlagene Name nicht verwendungsfähig. Der Züchter hat in diesem Falle innerhalb einer von der Zentralstelle gesetzten Frist einen anderen Sortennamen vorzuschlagen. Wird ein neuer Sortenname innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgeschlagen, so setzt die Zentralstelle den endgültigen Sortennamen fest.

§ 13

Sortenechtheitsprüfung

(1) Zur Kontrolle der Einzelsorten, der Herkünfte bei Gruppensorten und zur Kontrolle von sonstigen zur Weitervermehrung gelangenden oder dem Handel zugeführten Saat- oder Pflanzgut ist die Sortenechtheitsprüfung durchzuführen. Die Sortenechtheitsprüfung kann sich auf alle Erntestufen erstrecken. Die Zentralstelle legt fest, wer für die Einsendung der Proben für die Sortenechtheitsprüfung verpflichtet ist.

(2) Die amtlich gezogenen Proben sind kostenlos und frechtfrei an die Zentralstelle oder an andere von der Zentralstelle angegebene Versuchsorte einzusenden (Mindestmengen für Saat- bzw. Pflanzgut siehe Anlage 2).

(3) Die Prüfung erfolgt an 2 Anbauorten der Zentralstelle. Sie setzt alljährlich die Arten, Sorten und Erntestufen fest, bei denen die Prüfung durchgeführt wird.

(4) Nach Abschluß der Sortenechtheitsprüfung ist von der Zentralstelle dem Einsender ein Befund auszustellen. Wird im Befund festgestellt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist, so legt die Zentralstelle den Verwendungszweck für das Saat- oder Pflanzgut fest.

(5) Entsprechen Einzelsorten und Herkünfte von Gruppensorten in mehreren aufeinanderfolgenden Prüfungen nicht den gestellten Anforderungen, so kann die Sortenkommission auf Vorschlag der Zentralstelle dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik den Widerruf der Zulassung der Sorte empfehlen.

§ 14

Prüfung von Saat- und Pflanzgut aus Im- und Exportpartien

(1) Das Saat- oder Pflanzgut aus Im- und Exportpartien wird einer Prüfung unterzogen. Die Zentralstelle führt Anbauvergleiche durch Kontrollanbau an 2 Anbauorten durch.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Sortenechtheit, Sortenreinheit, Ausgeglichenheit und im Bedarfsfälle auf weitere Eigenschaften der gezogenen Proben. Das Saat- oder Pflanzgut muß frei von Quarantäneschädlingen und -krankheiten sein.

(3) Der Prüfungsbefund ist von der Zentralstelle zu erarbeiten und dem Einsender des Saat- bzw. Pflanzgutes, dem zuständigen Außenhandelsunternehmen